



Stellungnahme zum Entwurf einer Rechtsverordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch Videoidentifizierung (GwVideoidentV)

hier: GZ: VII A 5 – WK 5023/15/10001 :032; DOK 2024/0274316

Der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V. (ZDK) vertritt die Interessen aller rund 36.500 Autohäuser und Werkstätten in Deutschland mit seinen knapp 468.000 Beschäftigten. Er ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung unter der Nummer R001246 eingetragen. In dieser Eigenschaft nehmen wir gerne zum „*Entwurf einer Rechtsverordnung zur geldwäscherechtlichen Identifizierung durch Videoidentifizierung (GwVideoidentV)*“ Stellung.

1. Grundsätzlich begrüßenswerter Gesetzentwurf

Da auch im Automobilhandel die Zahl der Fahrzeugverkäufe über das Internet ansteigt, sieht auch das Deutsche Kraftfahrzeuggewerbe die Einführung einer Rechtsverordnung zur Videoidentifizierung sehr positiv. Insoweit ist der Entwurf der Rechtsverordnung auch inhaltlich grundsätzlich angemessen und nimmt vor allem Rücksicht auf den technischen Fortschritt. Zudem entnehmen wir dem Entwurf, dass bei der geldwäscherechtlichen Identifizierung nicht nur Anbieter von reinen Videoidentifizierungslösungen zugelassen sind, sondern auch Anbieter von teilautomatisierten Identifizierungsverfahren. Dies schafft einen unter Kostengesichtspunkten wünschenswerten Wettbewerb und zudem die bislang vermisste Rechtssicherheit.

2. Kritik: Kopplung von Videoident-Lösungen mit eID-Lösungen

§ 5 Abs. 2 des Entwurfs sieht eine zwingende Kopplung von Videoident-Lösungen mit dem elektronischen Personalausweis (eID-Lösungen) vor. Diese Kopplung und der damit verbundene Zwang, auch eine eID-Lösung vorzuhalten, halten wir für nicht zielführend und sehen dies kritisch. Gerade unter Kostengesichtspunkten ist diese gesetzliche Vorgabe zum Vorhalten zweier paralleler Identifizierungsverfahren negativ zu beurteilen. Vielmehr wirkt es so, dass mit der gesetzlich vorgeschriebenen Kopplung die Verwendung des digitalen Personalausweises bewusst vorangetrieben werden soll. Letztlich sollte es allein der Entscheidung der Vertragsparteien überlassen bleiben, welche der im Entwurf genannten, gesetzlichen Identifizierungsmöglichkeiten dem Kunden offeriert werden.

a) Argumente der Gesetzesbegründung rechtfertigen Kopplungszwang nicht

Auch mit der Verordnungsbegründung lässt sich unserer Auffassung nach der Kopplungszwang nicht rechtfertigen. Wenn dort bei einer Videoidentifizierung unerwünschte Einblicke in die Privatsphäre des zu identifizierenden Kunden befürchtet werden, muss festgestellt werden, dass jede dieser Personen für die Identifizierung einen neutralen Hintergrund wählen kann. Zudem unterliegen auch alle Anbieter vollautomatisierter und teilautomatisierter Lösungen hinsichtlich der Verwendung, der Speicherung und der Löschung von Aufzeichnungen den datenschutzrechtlichen Anforderungen. Dies gilt auch für den jeweiligen Auftraggeber eines Anbieters von Identlösungen. Damit ist ein ausreichender Schutz der Privatsphäre gewährleistet.

b) Kosten für die eID-Lösung im Vergleich mit anderen Identifizierungsmöglichkeiten zu hoch

Dem Verordnungsentwurf ist beizupflichten, dass Abschätzung des Erfüllungsaufwand für den Nicht-Finanz-Sektor schwer ist. Trotzdem ist nach unserer Auffassung die eID-Lösung im direkten Vergleich zu den anderen angebotenen Lösungsmöglichkeiten die teuerste Version. Denn die regulatorischen und technischen Anforderungen einer notwendigen Zertifizierung durch das BSI sind für Handelsbetriebe nur sehr schwer erfüllbar. Der dann anschließende Antrag auf Erteilung eines Berechtigungszertifikates bei der Vergabestelle für Berechtigungszertifikate (VfB) stellt eine zusätzliche Folgehürde dar. Weiterhin bedarf es auch noch eines datenschutzrechtlichen Zertifikats. Möchte ein Händler diesen Zertifizierungsaufwand vermeiden, ist er auf die kostenpflichtige Hilfe eines Dienstleisters angewiesen. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass eID-Lösungen im Mittelstand bislang nur wenig Akzeptanz gefunden haben. Zudem bedarf es auf Seiten des zu Identifizierenden (Kunden) eines gewissen technischen Know-Hows, um die eID-Funktion auf einem mobilen Endgerät zu installieren. Die Kosten für die Anschaffung eines Lesegeräts sind auch zu berücksichtigen.

c) eID-Funktion für ausländische Kunden nicht nutzbar

Zu Recht weist der Entwurf auf das Ziel des Ordnungsverfahrens hin, dass auch der Nichtfinanzsektors ein Bedürfnis für die Nutzung des Videoidentifizierungsverfahrens bei der Erfüllung seiner geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten hat. Denn auch im Automobilhandel nehmen die Fahrzeugverkäufe via Internet zu, bei denen die vornehmlich gewerblichen Vertragspartner oft nicht mehr vor Ort auftauchen, sondern nur noch deren Bevollmächtigte. Für diese Fälle ist das Videoidentifizierungsverfahrens genau passend. Da diese Kunden aber nicht nur aus dem Inland, sondern auch aus dem (EU-)Ausland kommen, müssen die

geldwäscherechtlichen Identifizierungspflichten auch bei Exportgeschäften mit physisch abwesenden Kunden erfüllt werden können.

Genau bei diesen zu identifizierenden ausländischen Kunden lässt sich aber die eID-Funktion nicht nutzen. Anders verhält es sich jedoch bei den Videoident-Lösungen, welche alle Reisepässe nach weltweit (weitgehend) einheitlichen Standards auslesen können. Zwar wird als Gegenargument vorgebracht, dass bei ausländischen Reisepässen der geldwäscherechtlich notwendige Adressnachweis mitunter nicht möglich ist. Dem kann aber entgegnet werden, dass im Rahmen der Rechnungspflichtangaben nach § 14 UstG zwingend auch die korrekte Anschrift des Kunden aufzuzeichnen ist. Insoweit wird an dieser Stelle angeregt, in den Verordnungstext ausdrücklich die Öffnung des Videoidentifizierungsverfahrens auch für EU-Ausländer aufzunehmen. Denn ob mit „nicht-ortsansässigen Kunden im Ausland“ auch EU-Ausländer gemeint sind, ist unseres Erachtens nicht eindeutig

3. Manuelle Prüfungen durch Mitarbeiter

§ 16 Nr. 2 des Entwurfs schreibt vor, dass das Ergebnis der teilautomatisierten Identifizierung durch einen Mitarbeiter detailliert auf die Einhaltung der Vorgaben zu überprüfen ist. Eine gelegentliche menschlichen Kontrolle der durchgeführten Videoidentifizierungen ist sicherlich zielführend, um Missbrauch zu verhindern. Sollte die Formulierung in § 16 des Entwurfs aber so gemeint sein, dass jeder einzelne Verifizierungsvorgang zu überprüfen ist, so würde dies zu enormen Personalkosten führen. Kosten, die auch bei an sich völlig problemlosen Vorgängen anfielen. Technischen Lösungen sollte aber ein gewisses Maß an Vertrauen entgegengebracht werden. Um Videoidentifizierungen auch im Nichtfinanzsektor zu etablieren, wäre es für alle Beteiligten aus Kostengesichtspunkten sicherlich sinnvoller, wenn nur eine gewisse Prozentzahl der Vorgänge nachweislich einer manuellen Prüfung unterzogen werden müsste. Im Falle von technisch entdeckten Auffälligkeiten (§§ 9 – 11 des Entwurfs) sollte eine manuelle Prüfung natürlich verpflichtend sein.

4. Möglicher Ausschluss des Videoidentifizierungsverfahren durch Aufsichtsbehörden

§ 5 Abs. 1 des Entwurfs erlaubt den Verpflichteten das Videoidentifizierungsverfahren und das teilautomatisierte Videoidentifizierungsverfahren nur dann, wenn die zuständigen Aufsichtsbehörden (§ 50 GWG) dies in ihren Auslegungs- und Anwendungshinweisen nicht ausgeschlossen haben. Diese Ausnahmeregelung halten wir nicht für zielführend. Vielmehr wäre es für den Nichtfinanzsektor aus Gründen der Rechtssicherheit wünschenswert, wenn im Geldwäschegesetz selbst eine einheitliche und verbindliche Regelung für die Anwendung von

Videoident-Lösungen geschaffen würde. Anderenfalls könnte die Heterogenität der Aufsichtsbehörden in den Bundesländern zu unterschiedlichen Auslegungs- und Anwendungshinweisen führen. Dies wäre für bundeslandübergreifend agierende Handelsunternehmen schwer nachvollziehbar und kaum umsetzbar.

5. Fazit

Aus den vorstehenden Gründen bitten wir nachdrücklich darum, von einer zwangsweisen Kopplung des Angebots (teilautomatisierter) Videoident-Lösungen mit dem eID-Verfahren Abstand zu nehmen. Eine solche Kopplung erscheint uns aus rechtlichen und praktischen Erwägungen heraus wenig sinnvoll. Das eID-Verfahren sollte daher neben den Lösungen gleichberechtigt von den Verpflichteten angeboten werden können, aber nicht zwangsweise müssen. Gleiches gilt, falls mit dem Entwurf tatsächlich die manuelle Prüfpflicht für jeden einzelnen Identifizierungsvorgang normiert werden soll. Ebenso sollte auf eine Öffnung für die Aufsichtsbehörden verzichtet werden, wonach diese eine Verwendung des Videoidentifizierungsverfahrens in ihrem Zuständigkeitsbereich ausschließen können.